



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

EINSCHREIBEN/EINWURF

ProServ GmbH
Bergstraße 12
96178 Pommersfelden

Ihre Nachricht

18.04.2016

Unser Zeichen

43-8816.20-32038/2016

Bearbeiter/-in

Norbert Thiem

Norbert.Thiem@lfu.bayern.de

Tel. +49 (821) 9071-5311 Fax +49 (821) 9071-5554

Datum

10.05.2016

Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Anlagen: 1 Fachkundebescheinigung
1 Muster Strahlenschutzanweisung
1 Muster Bezugspersonenliste
1 Kostenrechnung

GENEHMIGUNG

**zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen
gemäß § 15 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt gemäß § 15 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften – AtZustV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2005 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286; ber. S.405), folgenden

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



32038/2016

Bescheid:

A.

1. Der ProServ GmbH wird genehmigt, die Inhaber der Strahlenpässe (Bezugspersonen), die unter der Nummer

By 2707

registriert wurden, in fremden Anlagen oder Einrichtungen zu beschäftigen.

Diese Genehmigung gilt

bis zum 25.06.2021

(§ 17 Abs. 1 Satz 4 AtG) und ist nicht übertragbar.

2. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV nimmt Herr Harald Röckelein wahr.

Ein Wechsel dieser Person ist unverzüglich anzuzeigen.

Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV ist Herr Harald Röckelein und stellvertretend Herr Martin Zenkel.

Ein Wechsel des Strahlenschutzbeauftragten sowie eine Änderung seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches sind dem LfU nach Maßgabe des § 31 Abs. 4 StrlSchV unverzüglich mitzuteilen.

Der Inhalt dieser Genehmigung ist dem Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

B.

Auflagen

1. Der Inhaber dieser Genehmigung hat vor Beginn der Tätigkeit von Bezugspersonen mit dem Strahlenschutzverantwortlichen jeder fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen tätig werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Sie ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Vereinbarung muss die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung enthalten,

- 1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und -anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,